

A n t r a g  
des

S C H U L - AUSSCHUSSES  
=====

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den  
Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz ge-  
ändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das  
NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird, wird in  
der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.
- 2.) Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur  
Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforder-  
liche zu veranlassen.
- 3.) Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, bei  
der Bundesregierung dahin zu wirken, daß diese  
gesetzgeberische Maßnahmen mit dem Ziel einleitet,  
dem § 8 Abs.2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatz-  
gesetzes, BGBl.Nr.163/1965, in der Fassung  
BGBl.Nr.325/1975, einen Inhalt zu geben, der es  
dem Landesgesetzgeber ermöglicht, eine dem  
aufgehobenen § 53 des NÖ Pflichtschulgesetzes ent-  
sprechende Bestimmung zu erlassen."

STANGL

Berichterstatter

KOSLER

Obmann